

15
Nachschlagewerk: ja

EGHZ: ja

PStG § 15

Gehen Ehegatten nach Auflösung einer gemeinsamen Ehe erneut die Ehe miteinander ein, so sind auch ihre Kinder aus der früheren Ehe in das anlässlich ihrer Wiederverhe-
lichung angelegte Familienbuch einzutragen.

BGH, Beschl. v. 12. Juli 1968 - IV ZB 506/68 - OLG Oldenburg
LG Aurich

15

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 506/68

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Löschung einer Eintragung im Familienbuch
C [REDACTED] / S [REDACTED] des Standesamts W [REDACTED]
(Heiratseintrag Nr. 23/1958, Standesamt A [REDACTED] I- Stadt -)

Antragsteller: Landkreis W [REDACTED]

Beschwerdeführer: Der Regierungspräsident in A [REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 12. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Regierungspräsidenten in A. werden die Beschlüsse der Ferienzivilkammer des Landgerichts Aurich vom 10. August 1967 und des Amtsgerichts Aurich vom 23. Juni 1967 aufgehoben.

Der Antrag des Landkreises W., die Berichtigung des Familienbuches C. / S. durch Löschen der Eintragung über das erste in Spalte 9 vermerkte Kind anzuordnen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Eheleute C. haben am 24. März 1956 erstmals geheiratet. Der Ehe entstammt die am 11. Februar 1957 geborene Tochter Sylvia Johanna F. Nachdem die Ehe am 13. März 1958 rechtskräftig geschieden worden war, haben die Eheleute C. am 18. April 1958 erneut geheiratet. In das für die zweite Ehe angelegte Familienbuch wurde in Spalte 9 die ersteheliche Tochter Sylvia und später ein in der zweiten Ehe geborener Sohn eingetragen.



Auf Antrag des Landkreises W [REDACTED] hat das Amtsgericht Aurich angeordnet, daß die Eintragung über die Tochter Sylvia zu löschen sei. Auf die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Regierungspräsidenten in A [REDACTED] hat das Landgericht Aurich den Berichtigungsbeschluß antragsgemäß bestätigt. Der Regierungspräsident hat mit Blick auf die vertretenen unterschiedlichen Auffassungen sofortige weitere Beschwerde eingelegt, um aus Gründen der Rechtssicherheit eine höchstichterliche Entscheidung herbeizuführen. Das Oberlandesgericht Oldenburg möchte das Rechtsmittel als sachlich unbegründet zurückweisen.

Es ist der Auffassung, das Familienbuch werde für jede Ehe neu angelegt. Demgemäß seien in das Familienbuch auch nur diejenigen gemeinsamen Kinder einzutragen, die dieser Ehe entstammten. Für eine Eintragung gemeinsamer Kinder aus einer früheren Ehe sei kein Raum, weil die zweite Ehe rechtlich keine Fortsetzung der ersten sei und der durch die erste Ehe begründete Personenstand dieser Kinder durch die zweite Ehe nicht berührt werde. Da die erstehelichen Kinder von Ehegatten, die eine zweite Ehe miteinander geschlossen haben, nicht schon von Geburt an in der für die Eintragung in das Familienbuch allein interessierenden zweiten Ehe und Familie gelebt hätten, könnten sie auch nicht mit Kindern verglichen werden, die durch die zweite Ehe legitimiert oder während der zweiten Ehe adoptiert worden seien. Im übrigen sei die Eintragung der erstehelichen Kinder in das Familienbuch der zweiten Ehe unter Umständen geeignet, deren Familienstand nicht ersichtlich zu machen, sondern zweifelhaft erscheinen zu lassen. Wenn ein größerer Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Eheschließung und der Geburt der Kinder liege, könne deren Ehelichkeit unklar werden. Das gelte erst recht, wenn

die Eltern nach der ersten gemeinsamen Ehe anderweit verheiratet gewesen seien; denn dann seien nur die jeweils letzten Ehen der Eltern (mit anderen Partnern) zu vermerken: § 22 Satz 2 AVO PStG, § 515 k Buchst. a DA. Ein klärender Hinweis auf die erste Ehe sei gesetzlich nicht zulässig; er sei auch nach der praktischen Durchführbarkeit hin zweifelhaft und zudem unberechtigt, wenn der Personenstand der erstehelichen Kinder auf andere Weise nachgewiesen sei.

Das Oberlandesgericht möchte demnach die Anordnung der Vorinstanzen bestätigen, daß die Eintragung der erstehelichen Tochter im Familienbuch zu löschen sei. Es sieht sich hieran durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 7. Juni 1967 (BayObLGZ 1967, 212 = StAZ 1967, 183) gehindert. Dort ist ausgesprochen worden, daß die erstehelichen Kinder in das anlässlich der Wiederverheiratung ihrer Eltern angelegte Familienbuch zum mindesten dann einzutragen seien, wenn nicht schon für die frühere gemeinsame Ehe ein Familienbuch neuer Art angelegt ist. Das Oberlandesgericht hat die Sache deshalb dem Bundesgerichtshof nach § 28 Abs. 2 FGG zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Vorlage sind gegeben. Es handelt sich um die Auslegung von § 15 Abs. 1 Nr. 1 PStG. Das Oberlandesgericht will hierbei von der angezogenen, auf sofortige Beschwerde ergangenen Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts abweichen.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist nach §§ 48, 49 PStG, §§ 27, 29 FGG zulässig. Sie ist form- und fristge-

recht eingelegt worden. In der Sache ist der Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts beizutreten.

Die zu entscheidende Frage läßt sich aus dem Wortlaut von § 15 Abs. 1 Nr. 1 PStG nicht beantworten. Gewiß sind auch die Kinder aus der aufgelösten früheren Ehe gemeinsame Kinder der (wiederverheirateten) Ehegatten. Daraus wird teilweise hergeleitet, daß sie in Spalte 9 des für die neue Ehe angelegten Familienbuchs einzutragen seien (Bachmann StAZ 1958, 295; Fischer StAZ 1958, 305; Pfeiffer/Strickert PStG § 15 Rdnr. 3). Dem läßt sich jedoch entgegenhalten, § 15 Abs. 1 Nr. 1 PStG betreffe nur solche Kinder, die kraft der in diesem Familienbuch beurkundeten Ehe die Rechtsstellung ehelicher Kinder der Ehegatten haben (so Massfeller/Hoffmann PStG § 15 Rdnr. 9). Der Gesetzgeber hat den Fall demnach zumindest nicht eindeutig geregelt.

Bei der Schließung der Lücke ist auf den Sinn und Zweck des Familienbuchs neuer Art zurückzugehen. Das vorlegende OLG stellt nur auf die Möglichkeit ab, den Personenstand der eingetragenen Kinder nachzuweisen. Es sieht sie im zweiten Teil des Familienbuchs nach dem PStG von 1937 ebenso gewährleistet wie im Familienbuch neuer Art, verneint darum einen wesentlichen Unterschied und folglich auch ein Bedürfnis, ersteheliche (und bereits in einem Familienbuch alter Art vermerkte) Kinder nochmals in das Familienbuch der zweiten Ehe einzutragen.

Das BayObLG hebt hingegen mit Recht hervor, daß das Familienbuch neuer Art alle zu einer Familie gehörenden Mitglieder zu einem Familiengesamtbild in systematischer Ordnung zusammenfaßt, also sowohl den jeweiligen Personen-

stand der einzelnen Familienangehörigen als auch deren verwandtschaftliche und namensrechtliche Zusammenhänge ersichtlich macht (§ 1 Abs. 2, §§ 12-15 PStG von 1957). In ein solches, durch das Familienbuch neuer Art vermittelte Gesamtbild der bestehenden Familie gehören aber auch die gemeinsamen Kinder der wiederverheirateten Ehegatten aus ihrer aufgelösten früheren Ehe. Das vorlegende OLG weist zwar zutreffend darauf hin, daß die zweite Ehe keine Fortsetzung der ersten darstellt. Es meint aber zu Unrecht, daß deshalb scharf zwischen zwei verschiedenen Familien unterschieden werden müsse, von denen die erste mit der Auflösung der früheren Ehe ihr Ende gefunden habe und nur die zweite in dem neu angelegten Familienbuch verzeichnet werden dürfe. Ehegatten, die einander erneut heiraten, führen damit in Wirklichkeit die Familie wieder zusammen, die während ihrer ersten Ehe bestanden hat und durch deren Auflösung zerfallen war. Sie tun dies häufig gerade wegen ihrer gemeinsamen erstehelichen Kinder, denen die Geborgenheit in der Familie beider Eltern wiedergegeben werden soll. Diese Kinder gleichwohl personenstandsrechtlich nicht der wiedervereinten Familie zuzuordnen, sondern nur einem durch die Auflösung der früheren Ehe endgültig zerstörten Familienverband, würde den nach der Wiederheirat der Eltern tatsächlich bestehenden Zustand unrichtig wiedergeben. Hiergegen greift der Gesichtspunkt des vorlegenden OLG nicht durch, die erstehelichen Kinder hätten nicht von Geburt an in der für die Eintragung in das Familienbuch allein interessierenden zweiten Ehe und Familie gelebt. Denn das trifft ebenso für Kinder zu, die während der zweiten Ehe adoptiert oder durch sie legitimiert worden sind. Diese Kinder sind nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 PStG in das (neu angelegte) Familienbuch einzutragen.

Das BayObLG hebt mit Recht hervor, daß es widerspruchsvoll und mit dem Zweck des Familienbuchs nicht zu vereinbaren wäre, wenn für von vornherein eheliche Kinder derselben Eltern etwas anderes gelten sollte, so daß diese ohne zwingenden Grund personenstandsrechtlich schlechter gestellt würden als ihre legitimierten und adoptierten Geschwister.

Eine solche Schlechterstellung wäre, wie das BayObLG ebenfalls zutreffend betont, vor allem wegen der Beweiskraft der Personenstandsbücher nach § 60 PStG gefährlich. Weil das Familienbuch neuer Art, wie dargelegt, ein systematisch aufgebautes Gesamtbild der bestehenden Familie wiedergeben soll, erweckt es bei sonst ordnungsgemäßer Führung notwendig den Eindruck der Vollständigkeit. Es wäre deshalb zumindest leicht zu übersehen, daß die eingetragenen zweitchelichen Kinder noch vollbürtige ältere Geschwister haben, wenn diese aus der aufgelösten früheren Ehe derselben Eltern stammenden Kinder in Spalte 9 nicht erschienen. Ist die erste Ehe in dem neuen Familienbuch nicht vermerkt, weil die Eheleute zwischenzeitlich mit anderen Partnern verheiratet waren, so fehlte sogar jeder Hinweis hierauf. Die Verwendung eines solchen Familienbuchs etwa in Erbangelegenheiten könnte zu Nachteilen für die nicht eingetragenen erstehelichen Kinder führen, die nicht dargelegt zu werden brauchen.

Demgegenüber müssen die Bedenken zurücktreten, die das vorlegende OLG gegen die Eintragung der erstehelichen Kinder in das für die zweite Ehe angelegte Familienbuch neuer Art geäußert hat. Etwa möglichen Unklarheiten hinsichtlich der Ehelichkeit dieser Kinder ist durch einen Hinweis auf die erste Ehe der Eltern in Spalte 10 zu begegnen. Mit dem BayObLG ist ein solcher Hinweis als zu-

lässig anzusehen, weil er dazu dient, in einem vom Gesetzgeber nicht bedachten Falle falsche personenstandsrechtliche Schlußfolgerungen fernzuhalten. Wird außer dem Tag, an dem die erste Ehe geschlossen worden ist, auch der Zeitpunkt ihrer rechtskräftigen Auflösung vermerkt, so können keine Zweifel verbleiben. - Die Gefahren einer Doppelseintragung sind dadurch zu beseitigen, daß der zweite Teil des Familienbuchs alter Art geschlossen wird, nachdem die erstehelichen Kinder in das neue Familienbuch aufgenommen worden sind. Werden die beiden Personenstandsbücher von verschiedenen Standesämtern geführt, so muß eine entsprechende Benachrichtigung sichergestellt werden.

Die ersteheliche Tochter der Eheleute C [REDACTED] ist hiernach zu Recht in das für deren zweite Ehe angelegte Familienbuch neuer Art eingetragen worden. Auf die sofortige weitere Beschwerde war der Löschungsantrag des Landkreises W [REDACTED] unter Aufhebung der entgegenstehenden Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow